

Nach dem ungarischen Reichstage.

Beim 16. Mar. (Unterhausung.) [Nachtrag.] Referent des Rentausschusses, Hugo Anter, spricht seine Freude und Befriedigung darüber aus, daß mindestens ein Theil der Militärgrenze thätlich der Zivilverwaltung unterstellt und der ungarischen Krone reintorporiert wird; er hofft, daß das ganze Haus diese Freude und Befriedigung theilte und empfahl dem Oegetentwurf zur Annahme.

Der Minister kann dem Oegetentwurf nicht annehmen. Vor Allem leugnet er, daß von einer Reinkorporation die Rede sein könne; denn die Militärgrenze hat immer zu Ungarn gehört und gehört auch jetzt hierher. In finanzieller Beziehung ist der Oegetentwurf unannehmbar. Denn die Militärgrenze wird gegenwärtig mit bedeutendem Defizit von Gisleitbanien verwaltert; und wenn wir sie übernehmen, so übernehmen wir eine Last und befreien Oesterreich von einem jährlichen Defizit. Diese Vereinbarung, der vorliegende Oegetentwurf, geht aber weiter; nicht genug, daß Oesterreich von einem Defizit befreit wird, sollen wir ihm noch jährlich eine bedeutende Summe schenken. Ungarn ist nicht in der Lage, Oesterreich zu machen. Und es hat dies auch gar nicht nötig.

Wie heute die Verhältnisse in der Militärgrenze sich gestalten, muß Ungarn sich gar nicht drängen, in den faulischen Besitz derselben zu gelangen. Denn ehe ein Jahr vorübergeht, dürfte eine solche Reize eintreten, daß Oesterreich froh sein wird, wenn es die Grenze los wird, und Ungarn dieselbe ohne jedes Opfer übernimmt.

Daniel Jányi nimmt dem Oegetentwurf gleichfalls nicht an, nach dem er weder gemeinsame Angelegenheiten noch gemeinsame Ausgaben anerkennt, so kann er natürlich und logisch auch in die Erhöhung dieser Ausgaben nicht einwilligen, aber er kann den Oegetentwurf auch darum nicht annehmen, weil ihm selbst dann, wenn für ihn die gemeinsamen Angelegenheiten erledigt wären, die nötige Darlegungsgrundlage fehlen würde, um zu erkennen, ob die Erhöhung der Quote gerade 10 Prozent ausmachen müsse und nicht mehr oder weniger. Diesen Mangel hat nicht bloß er, sondern auch der Finanzausschuss gefühlt. Er bringt auch die kroatischen Angelegenheiten zur Sprache; er drängt darauf, daß das Unionsgesetz endlich thätlich vollständig durchgeführt werde; man müsse ein großes Gewicht auf die Zufriedenheit der kroatischen Brüder legen.

Alexander Dujanovic: Die vorliegende Frage ist keine Frage des Rechtes, sondern der Billigkeit. Es handelt sich um die Ausgleichung des Verhältnisses zwischen der Belastung der österrichischen und ungarischen Steuerträger. Niemand auf der Rechten hat jemals geltend gemacht, daß die Militärgrenze zu Ungarn gehört; dies war wirklich der Fall, aber nur auf dem Papier; thätlich hatte die ungarische Regierung nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung des Landes. Und da wir nun in die Lage gebracht werden, diesen Einfluß auch thätlich zu üben, so können wir hierin immer ein Opfer bringen, Mariassy sagt, Ungarn sei nicht in der Lage, Gisleitbanien etwas zu schenken. Ungarn will nichts schenken und Gisleitbanien nimmt nichts geschenkt. Wir übernehmen eine uns rechtlich gebührende Provinz, unsere Territorial- und Staatlichen Einkommenverhältnisse ändern sich und es ist nicht mehr als billig, daß sich auch die Vertragsverhältnisse zu den gemeinsamen Kosten ändern.

Es ist wahr, momentan erwachsen uns aus der Uebernahme der Militärgrenze keine finanziellen Vorteile; allein das dürfen wir gar nicht fordern, dann drehen wir der Mariassy'schen Satz um: Gisleitbanien hat auch nichts zu schenken und Ungarn nimmt auch kein Geschenk an. Mariassy hofft und vertraut auf das Eintreten einer Krise. Redner aber erstärkt, daß er eine friedliche Stimmung, selbst wenn sie mit Opfern verbunden wäre, einer Krise immer vorzieht. Einer Krise will er nicht zu danken haben. Er acceptirt den Oegetentwurf zur Grundlage der Spezialdebatte.

Paul Nyary ist durchaus nicht geneigt, die von Dujanovic angeführten Billigkeitstrümpfen anzuerkennen. Die Billigkeit hat mit dieser Frage gar nichts zu schaffen. Sie ist eine rein finanzielle Frage. Und daß die Einigung in finanzieller Beziehung für Ungarn ungünstig sei, das zu beweisen, hat er gar nicht nötig, da der Finanzausschuss in seinem Berichte dies mehr als einmal deutlich und in nicht mißzuverstehender Weise zugegeben hat. Aus diesen Gründen kann er den Oegetentwurf nicht annehmen.

Alexander Jodrovsky erklärt, daß die kroatische Nation die Reinkorporation der Militärgrenze zum Vaterlande Kroationen mit Freude begrüße und der Regierung ausdrücklich danke, daß sie durch ihre Bemühungen diese Wendung herbeigeführt habe. Er nimmt mit größter Bereitwilligkeit und gerne den Oegetentwurf zur Grundlage der Spezialdebatte an.

Sol. Tisa ist der Ansicht, daß die ung. Quote nicht vergrößert, sondern im Oegetentwurf nicht vermindert werden müsse, da auch die Einkünfte Ungarns durch diese Einverleibung nur um ein Geringes sich vermehren, die Ausgaben aber um viel hunderttausende von Gulden größer werden.

Als das Quotenverhältnis festgestellt wurde, betonte man es von rechts immer, daß Ungarn nur etwa 28% zu zahlen hätte, daß aber in diesen 30% schon die für die Militärgrenze zu zahlende Quote mitbegriffen sei. Redner tritt deshalb einige Punkte der in der 67ger Commission gehaltenen Reden Komony's und Trefort's und schließlich mit einem patriotischen Anrus an, nicht immer zurückzuzucken, sondern dem Oegetentwurf nicht annehmen.

in mich dringen zu wollen. Es thäte mir vor Allem leid, durch meine Weigerung den Schein der Unschicklichkeit auf mich laden zu müssen.

„Aber Niemand von uns begreift den vernünftigen Grund Ihrer Weigerung, wenn er zugleich ein moralisch guter sein soll“, warf der Präsident mit ernstem Kopfschütteln.

„Nun, so würde ich eben bitten, auch von Erforschung des Grundes absehen zu wollen“, entgegnete der Angeklagte. Auch ich vermag zum Beispiel nicht einzusehen, warum es den Herren so sehr auf Erforschung jener speziell persönlichen Momente ankommt. Es handelt sich hier meines Erachtens nur darum, daß ein Mensch zur Zuchthausstrafe verurtheilt oder freigesprochen werde. Nun wohl, ich bin Ihnen dieses Object, dieser Mensch mag ich nun Hinz oder Kunz, Müller oder Schulte heißen. Was kann der Gerechtigkeit darauf ankommen, daß ich etwa als genau definierter Franz Xaver Müller aus Dingelbäum mein Pennum Welle täglich trämpele?“

„Wir sind hier nicht versammelt, um nur zu verurtheilen“, verbesserte der Präsident. „Die Herren Oeschworenen und wir sprechen Sie frei, wenn Sie nach unserer moralischen Ueberzeugung schuldig befunden werden. Ob aber die batunächtige Verschweigung des Namens dazu beitragen kann, eine solche Ueberzeugung zu kräftigen, das bezweifle ich sehr. So fordere ich Sie denn zum letzten Male auf, sich zu nennen.“

Ueber das Verdict des Oeschworenen lief wieder ein Zug jenes verzweifelten Rächels, das ich gestern wiederholt an ihm bemerkt hatte. Dann sprach er mit jener dumpfen Stimme weiter:

„Ich bin ein Art der Philosoph, meine Herren, und frage mich, was der Name hier bedeuten kann. Begreiflich bezeichnen wir Menschen mit Lauten eine bestimmte Person, wie sie der Hund etwa nach dem Geruch bezeichnen würde. Einer solchen Specification bedarf es bei mir nicht denn Sie haben mich selbst sehr sehr und werden mich unzweifelhaft für alle Fälle festhalten werden. Praktisch wichtig könnte die Frage nach dem Namen nur für den Fall der Wiederholung eines ähnlichen unliebsamen Vorganges werden. In diesem Bezuge aber hege ich mit Ihnen die Hoffnung, daß solche böse Dinge mir nicht wieder vorgeworfen werden sollen.“

Reaktion, das auch hier die Hände im Spiele habe und Ungarns Interesse gefährde endlich einmal läßt in's Auge sehen, worauf es dann gewiss in Nichts verschwinden werde.

Finanzminister Lönyay wollte erst später sprechen, die Angriffe Tisa's gegen die Regierung und den vorliegenden Oegetentwurf jedoch, bewegten ihm, sich schon jetzt über den in Frage stehenden Gegenstand zu äußern.

Tisa habe hervorgehoben, daß Ungarn durch die Entmilitarisierung der Grenze neue und große Lasten übernehme. Dies sei allerdings wahr, aber durchaus nicht neu; denn jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses, welches für die Annahme des Gesetzes stimmte, lasse sich hierbei, nicht von der Aussicht, auf einen momentanen materiellen Gewinn für Ungarn, sondern lediglich von politischen und Billigkeitstrümpfen leiten. Protestiren muß Redner jedoch dagegen, daß wie die Opposition es behauptet, bei Feststellung des Quotenverhältnisses, die Militärgrenze und deren Einkünfte in der ung. Quote mitbegriffen gewesen wären. Redner verliest nun eine Stelle aus dem Protokolle der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. December 1867 mit der hervorhebt, daß der Minister schon damals auf die Aufforderung Schyzy's erklärte, die 30% zahle Ungarn lediglich für die nicht rechtlich, sondern faktisch zu ihm gehörigen Länder, und fährt dann folgendermaßen fort: Nicht nur die Regierung sondern das Haus, ja die Opposition selbst, schloß sich dieser Auffassung an. Als die Verhandlung über den Gegenstand hier im Abgeordnetenhaus geführt wurde, reichte einer der hervorragenden und geachteten Mitglieder der Opposition, Samuel Böndi, folgenden Antrag ein: „Aus dem Umstände, daß die Einkünfte der Militärgrenze gegenwärtig von den betreffenden Militärbehörden verwaltet werden und deshalb auch die Feststellung des Quotenverhältnisses nicht in Betracht gezogen werden können, kann keinerlei Folgerung auf das zwischen Ungarn und der Militärgrenze bestehende faktische Verhältnis gezogen werden.“ Dieser von Seite der Opposition gestellte Antrag nun, wurde vom Abgeordnetenhaus verhandelt und einstimmig angenommen. Deutlicher aber, als dies in diesem Antrage geschieht, könnte es wohl schwerlich angedeutet werden, daß bei Feststellung der ung. Quote die Militärgrenze nicht in Betracht gezogen wurde.

Auch der Umstand wurde von Seite der Opposition hervorgehoben, daß das Quotenverhältnis für 10 Jahre festgesetzt wurde, also vor Ablauf dieser Frist nicht geändert werden könnte. Ganz abgesehen davon, daß es in den betreffenden Protokollen deutlich ausgesprochen ist, diese Vereinbarung könne geändert werden, sobald die gegenwärtigen Territorialverhältnisse der beiden Reichshälften sich ändern, bemerkt Redner nur, daß wohl auch die Opposition schwerlich ihre Einwilligung dazu gäbe, daß um dieser Formfrage willen, die Entmilitarisierung der Grenze auf 10 Jahre verschoben werde.

Nachdem Redner noch verschiedene, von der Opposition geltend gemachte Behauptungen widerlegt, übergeht er auf die zwischen den beiden Ministerien in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen und fährt dann fort: In Folgendem will ich nun die Hauptzahlen resumiren, auf die sich unsere Vereinbarung stützt: Die gewöhnliche Höhe der direkten und indirekten Steuern der Militärgrenze beträgt jährlich 1,100,197 fl., hierzu noch die unter verschiedenen andern Titeln noch einfließenden Summen gerechnet, macht eine Summe von 2,900,389 fl. aus; sämtliche Einnahmen der Grenze aber betragen 3,289,946 fl.

Auf diese Zahlen gründeten wir unsere Rechnung und wir haben es wohl ein, daß im Anfang die Ausgaben die Einnahmen übersteigen würden. Dagegen wurde nun von Seite der österrichischen Regierung geltend gemacht, daß die Einnahmen der Grenze später sich bestimmt vergrößern würden; was wir himmelsstreichend erwiederten, daß die Steuerfähigkeit der Grenze in den nächsten Jahren, das ung. Steuersystem nicht ertragen könne, daß also eine Erhebung des Einkommens nicht bestimmt zu erwarten sei. Im Allgemeinen waren wir befreit einerseits der andern Hälfte die Schließung des Vertrags zu ermöglichen, andererseits uns selbst nicht zu große Lasten aufzubürden.

Redner übergeht nun auf die Aeußerung Tisa's, die Regierung werde immer zurück und bemerkt: Wenn der Herr Abgeordnete aufrichtig sein will, muß er ja wohl gestehen, daß alles was wir seit 1867 gethan, irgend einen Fortschritt bedeutet. Wir haben den Frieden mit Oesterreich und mit Kroatien und Siebenbürgen herbeigeführt, wir haben glänzende, friedliche Siege errungen. Auf dieser Bahn des Fortschrittes ist dieses Gesetz ein Schritt nach vorwärts.

Ludwig Mocsary trägt der Opportunität gerne Rechnung, allein es gebe eben nichts inopportuner als die Annahme dieses Oegetentwurfes, den Redner deshalb nicht einmal zur Grundlage der Spezialdebatte annimmt.

Ob Jedyi findet es sonderbar, daß gerade die Opposition, die immer die Provinzialisierung der Militärgrenze am lauteften fordernde, nun da diese bewerkstelligt werden soll, dennoch unzufrieden sei. Redner will nicht an die Opportunität, sondern nur an das diesbezügliche Gesetz erinnern, das deutlich besage die zu zahlenden 30% seien nur für die gegenwärtig zur ungarischen Krone faktisch gehörigen Länder bestimmt. Redner empfiehlt die Annahme des Oegetentwurfes.

Johann Ludwig wünscht die Reinkorporation der Militärgrenze aus ganzer Seele und fürchtet nur, daß die Bevölkerung mit derselben nicht zufrieden sein werde. Den vorliegenden Oegetentwurf nimmt Redner nicht an, dadurch denselben Ungarn ungerechte Lasten aufgebürdet werden.

Diesmal schüttelten auch die Richter und Oeschworenen ihre Köpfe während sie zugleich unter leisem Flüstern mißbilligende Blicke auf den lächeln Angeklagten warfen. (Fortsetzung folgt.)

Notizen.

Wien, 9. Mai. (Das Drama in Weidling am Bach.) Ein schrecklicher Unglücksfall ereignete sich gestern in Weidling am Bach. Wir erfahren darüber folgende authentische Details: Gestern Vormittag fand in der Pariserstraße in der Josephstadt die Trauung der 24jährigen Apothekerwaise Anna Remaid, aus Gumpbrunn in Niederösterreich gehörig, Verlobungsstraße Nr. 48 wohnhaft, mit dem 22jährigen Ledigermeister Julius Laforest statt. Nach der kirchlichen Ceremonie begab sich das junge Ehepaar in Begleitung seiner nächsten Angehörigen und Bekannten nach Dornbach, wo ein herrliches Hochzeitsmahl eingenommen wurde. Hierauf unternahm die Gesellschaft einen Ausflug nach dem nahen Weidling am Bach. Bei der Brücke über den Weidling Bach traf man auf vier junge Leute, einer von diesen trug ein ein Paar Züßchen aus seiner Tasche, um eine Cigarette in Brand zu legen. Dies wurde von der jungen Frau Laforest und ihrer Schwägerin bemerkt, aber nicht weiter beachtet. Die jungen Männer waren fast schon dem Gesichtsreiche der Gesellschaft entwichen, als plötzlich der an der Seite seiner Gattin gehende Laforest aus den Kleidern dieser Flammen herausgeschlagen sah. Rasch warf er die Frau zu Boden, stürzte sich über sie, um mit seinen Kleidern den Brand zu ersticken. Auf die jämmerlichen Hilferufe war die in Gruppen zerstreute Gesellschaft sofort herbeigelaufen. Die beiden Oeschwöner Laforest kamen bei dem Hilferufen mit den letzten bühnen Taktgebern der Brennenden zu nahe; die Eine, Hermine, stand alsbald in vollen Flammen. Unersättliche Hülferufe ausstöhnend, rannte sie den Weg zurück, gab dadurch den Flammen neue Nahrung und stürzte endlich, als Einige aus der Gesellschaft sie erreichten, beunruhigt zusammen. Inzwischen hatte sich Laforest, der bereits an Brand, Säuden und im Gesichte bedeutende Brandwunden erlitten, mit seiner Gattin in den Weidling Bach geworfen, wo endlich der Brand unterdrückt wurde. Der Vater Laforest der pensionierte k. k. Ober-Amtsschreiber Franz Thibaud Laforest, ein allgemein geschätzter Greis, zog im Vereine mit mehreren anderen Personen seinen Sohn und dessen Frau aus dem Wasser, während Hermine von den Doctoren Hög und Dett, die zufällig Zeugen der traurigen Scene geworden, Hilfe in außerordentlichem Maße geleistet wurde. Die Verunglückten wurden nun ins Galtsbath nach Dornbach zurückgeführt, woselbst der Wirth im Vereine mit den anwesenden Aerzten und der Frau Anna Josepha Caspar Alles zur Linderung der durch die Brandwunden verursachten schrecklichen Schmerzen herbeischickte. Die Verwundeten wurden sogleich nach Wien transportiert, die junge Frau Laforest und dessen

In demselben Sinne sprach sich auch Ludwig Mocsary und Ludwig Simonp aus, während der kroatische Abgeordnete Tomajich in wenigen Worten die Annahme des Oegetentwurfes empfahl.

Staatssekretär Kerka polyi verliest einige Stellen aus dem Protokolle der zur Feststellung des Quotenverhältnisses entsendeten Commission, aus denen hervorgeht, daß die ungarische Quote nur für die thätlich zur Stephanstrone gehörigen Länder festgesetzt wurde. Redner widerlegt hierauf mehrere Behauptungen Tisa's und Nyary's und empfiehlt zum Schluß seiner kurzen mit vielem Beifalle aufgenommenen Rede den Oegetentwurf als einen solchen, der vielleicht keinen augenscheinlichen materiellen Nutzen in Aussicht stellt, jedenfalls aber einen großen moralischen Nutzen für Ungarn bezwecke.

Josef Madara spricht sich gegen den Oegetentwurf aus. Zwanzig Mitglieder verlangen die namentliche Abstimmung, die in der morgen Vormittag 10 Uhr stattfindenden Sitzung vorgenommen werden wird. — Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Gesetz-Entwurf

über die Organisation der Gemeinden.

(Fortsetzung.)

Viertes Hauptstück.

Von der Gemeinde-Vertretung.

§. 24. Inwiefern das Gesetz ausnahmsweise nicht anderweitig verfügt (§. 14) läßt die Gemeinde das Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper (Repräsentanz) aus.

Der Vertretungskörper besteht zur Hälfte aus den von der Wählcommunity Erwählten und zu gleicher Hälfte aus den von den meisten directen landbesitzlichen Steuer zahlenden Christenwohnern oder grundbesitzenden Staatsbürgern.

Der da seit 6 Jahren im Lande wohnt, ununterbrochen Steuer zahlt, und keine anderen Staaten Unterthan ist, ist bis zur ausdrücklichen Verfüzung der Gesetzgebung als Staatsbürger anzusehen.

§. 25. Die Zahl der Gemeindevetretter regelt die Zahl der Gemeinbewohner, d. h. nach je 100 Bewohnern wird ein Vertretter gerednet. Die Gesamtzahl der erwählten und nicht erwählten Vertretter jedoch kann in größeren Gemeinden nicht weniger als 12 und nicht mehr als 24, in kleineren Gemeinden nicht weniger als 24 und nicht mehr als 48 und in mit geordneten Magistraten versehenen Städten nicht unter 48 und nicht über 200 betragen.

Die Vertretter dienen unentgeltlich. Die Zahl der Vertretter, falls die Gesamtzahl der Wähler in der Gemeinde 600 übersteigt, wird nach Wahlbezirken, wo nicht en masse vorgenommen. — In je einem Wahlbezirk kann die Anzahl der Wähler nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 betragen.

Die Wahlbezirke theilt der Vertretungskörper ein. Jeder einzelne Bezirk wählt, nach Möglichkeit in gerader Zahl, nur so viele Vertretter, als von den der Wahl unterliegenden Mitgliedern des Vertretungskörpers im Verhältnis der Wähler des Bezirkes zur Gesamtzahl der Wähler auf den Bezirk entfällt.

§. 26. Gemeindevetretter sind: a) jeder ungarische Staatsbürger, ferner alle Körperschaften, Institute und Gesellschaften, welche in den Gemeinden ein liegendes Vermögen besitzen und von demselben Steuer entrichten (§. 30). b) jeder großfürige Gemeinbewohner, wenn er von seinem eigenen Vermögen oder Einkommen die Grund-, Haus- oder Einkommensteuer in der Gemeinde bereits seit 2 Jahren entrichtet.

§. 29. Nicht wahlberechtigt sind: a) die im activen Waffendienst stehenden Individuen der regulären Armee, der Marine und der Landwehr. b) Diejenigen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen. c) Diejenigen, die wegen eines Verbrechens, ob als Urheber oder als Mitthäter oder als Theilnehmer, verurtheilt wurden, für die ganze Dauer der Strafzeit von der Ausübung des Urtheils angefangen. d) Hallirte. e) Staats- und Comitatsbeamte, wenn sie außer der Einkommensteuer von ihrem Gehalte in der Gemeinde keine sonstige Steuer entrichten (§. 104). f) Diejenigen, die in der Gemeinde nur eine Personalsteuer entrichten.

§. 30. Die in der Gemeinde ein liegendes Vermögen besitzenden Minderen und Curaten vertritt bei der Wahl der Vormund beziehungsweise der Curator; die Frauen, Corporations, Institute, Gesellschaften, Firmen aber die benollmächtigten Vertretter derselben.

Im Uebbrigen kann das Wahlrecht nur durch die dazu Berechtigten und nur persönlich ausgeübt werden. Eine und dieselbe Person kann unter zweierlei Titeln nicht stimmen.

§. 31. Das Namensverzeichnis der Wähler, und zwar wo Wahlbezirke sind nach diesen, stellt der durch den Vertretungskörper ernannte Ausschuss aus dem Steuerregister der nächstverflossenen 2 Jahre und sonstigen Daten zusammen. Das alphabetisch zusammengestellte Namensverzeichnis wird durch 5 Tage im Gemeindehanse zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, und wird auf Grundlage der binnen weiterer 5 Tage eingereichten Bemerkungen durch den entsendeten Ausschuss berichtigt.

§. 32. Der Gemeindevorstand wird durch die Wähler in der Gemeinde gewählt. Der Gemeindevorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern. Die Wähler wählen ein Mitglied aus jedem Wahlbezirk, welches die Wähler im Verhältniß zur Gesamtzahl der Wähler auf den Bezirk entfällt.

§. 33. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 34. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 35. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 36. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 37. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 38. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 39. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 40. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 41. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 42. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 43. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

§. 44. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde verbindlich.

An welch die Bemerkung Bege der Eintr. §. 32. Wähler wählen geordneten Mag. Reichstagsabgeord. §. 33. D. auf 6 Jahre gen. Von den jedes zweite Mit. In Hinte und jene aus, Die vom Die aus §. 34. D. eines Constitution, weid (§. 32), aber in Stelle als Vertritt selbe zunächst fo ein, welcher bei im Wahlbezirkt §. 35. D. so hat derselbe wird durch das §. 36. D. zahlung berecht. schaft als gewähl kommende größt §. 37. D. der Statthalter. In den T der Tag Verichtigung (§. 38. D. mittelst Stimmzettel. Wenn ein meinbe, beschiedung beträgt, werden §. 39. D. Wenn me wer der Verretter §. 39. D. meinden der Stat. Bißgeßpan persöm Die bestirrt tretungsgeßpers. Bei Erstöffn des Präses 4 Vert. Wenn sie über die zu befehl. männer vom Präses §. 40. D. diesen nicht länger. Die Wahlge. Nach dieser Die Wahlen binnen 3 Tagen §. 41. D. Wenn die zeit in dem Stimm 2 Vertrauensmänn. Das Wahlrecht erhält der Statthalter. Das überren wahrung genomme veröffentlicht. §. 42. Die Wahlbarkeit eines von der erstolsten §. 43. D. De aus seiner Mitte wird durch den Statthalter. ferner alle Körperschaften, Institute und Gesellschaften, welche in den Gemeinden ein liegendes Vermögen besitzen und von demselben Steuer entrichten (§. 30). den mit getrageten fächer und Referend öffentlich. §. 44. Weg an die Jurisdiction werden, welche in §. 45. Weg zirken überall kund beziehungsweise den Verfahren des Verlinen eine allgemein bestimmt. §. 46. Der besondern Schluß In Bezug e mendung getradt g gewendet werden, Wahlgesetzes geabn Von den §. 47. Dobe Gemeinden ist der f steden der Bürgerm. Im Verbinb der substituirt. Die meinde durch ein E der vorjähigen Reich schlag für das fü jähres- und Herbst. Wenn der b befindet, kann eine e die Umstände tretungsgeßpers jeß davon zu verständig §. 49. D. schäftsordnung bei §. 50. In Bürgermeister, der Beißter des Warten der Ingenieur das welchen der Eine o übrigen ordentlichen ihre Meinung äußert. §. 51. Die Vertretungen leiter zu wachen ist Sache unbeschädigt Auditor zur Sache und wen verfigt, zur Ordnung sammlung zu entzimm Die Stimmen §. 52. Die Stimmen glieder es wünschig, vermögens, um den Gemeindevorstand zueordnen verpflichtet. §. 52. Wenn der Vertagung verließ dieselben nicht sogleit. Vertagung in kleinen baren Beschluß bis aber mit einer St. Wenn die Vert. Johanni aber über die

Inland.

Eszékely, Uboarhely, 15. Mai. [Municipales.] Die in-

Zwischen dem Stuhl und der Stadt Uboarhely ist ein Proceß im

Peß, 16. Mai. Sämmtliche 102 Honvédvereine erklären, Pa-

Peß, 16. Mai. Sämmtliche 102 Honvédvereine erklären, Pa-

Wien, 17. Mai. An die Stelle des Herzogs von Gramont

Die heutige „Wiener Abendpost“, gegen die oppositionellen Journal-

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

Linz, 16. Mai. Der Landesrath hat in seiner heutigen Sitzung

Wien, 18. Mai. Die „Wiener Zeitung“ meldet: Baron Vetter

nur unberthaltbaren Objekte enthält, und die Vorstellung des Comité's

Der Minister-Präsident Graf Potocki ist soeben (Abends) hier ange-

Schmerzhaft und mehrere deutsch-böhmische Abgeordnete kommen dem-

Leitmeritz, 15. Mai. Der Deutschpolitische Verein in Leitmeritz

Leitmeritz, 16. Mai. Djiennif Polski meldet an der Spitze sei-

Usland.

Paris, 15. Mai. Die Deputirten werden für Dienstag, 17. d.

Paris, 16. Mai. Die Gemalin Emil Ollivier's hat das Groß-

Genem Gerüchte zufolge soll Fürst Latour d'Auvergne wirklich den

Der Herzog von Montpenzier hält sich noch immer in Sevilla

Paris, 16. Mai. Die „Liberté“ tadelt die Ernennung Plichon's und Mège's

London, 16. Mai. Die Morning Post theilt mit, Baron Brun-

London, 16. Mai. Die Morning Post theilt mit, Baron Brun-

Washington, 13. Mai. Die Stärke der Armee wurde von dem

Rio de Janeiro, 23. April. Nachrichten aus Paraguay mel-

Local- und Tagesnachrichten.

— (Maffa.) Morgen d. i. Sonnabend den 21. d. M.

— (Freche Diebe.) Seit einiger Zeit scheinen sich unsere Diebe

— (Im Freien.) Seit dem Eintritte der wärmeren Maitage

— (Freche Diebe.) Seit einiger Zeit scheinen sich unsere Diebe

— (Im Freien.) Seit dem Eintritte der wärmeren Maitage

An welchen Tagen das Namensverzeichnis eingesehen werden, und bis wann

§. 32. Als Gemeindeverwalter ist in Dörfern und großen Gemeinden jeder

§. 33. Die der Wahl unterliegenden Mitglieder des Verwaltungsraths werden

§. 34. Die Stelle desjenigen, welcher seine Stellung als Vertreter in Folge

§. 35. Wenn Jemand in mehreren Wahlbezirken zum Vertreter gewählt wurde,

§. 36. Wenn Jemand als solcher gewählt ist, so behält dieselbe seine Eigen-

§. 37. Den Tag der Wahl bestimmt in den Dörfern und großen Gemeinden

§. 38. Die Wahl erfolgt unter öffentlicher Einziehung der Namen der Wähler

§. 39. Die massenweise Wahl leitet als Wahlpräsident in Dörfern, den großen

§. 40. Die Wahl kann in einer Gemeinde, und wo Wahlbezirke sind, in

§. 41. Das Wahlresultat wird öffentlich zusammengefaßt.

§. 42. Die auf das Wahlverfahren bezüglichen Beschwerden oder gegen die

§. 43. Der Verifikationsauschuß besteht aus 2 durch den Verwaltungsrath

§. 44. Gegen die Beschlüsse des Verifikations-Auschußes kann der Return

§. 45. Wenn die Wahl in der Gemeinde, beziehungsweise in den Wahl-

§. 46. Der Wahlpräsident, die Vertrauensmänner und die Wähler stehen unter

§. 47. Der Wahlpräsident der Generalversammlung in Dörfern und großen

§. 48. Die Anzahl und Zeit der Generalversammlungen bestimmt die Ge-

§. 49. In den Generalversammlungen beschließen die Anwesenden. Die Ge-

§. 50. In den Versammlungen haben von den Oberrathmitgliedern nur der

§. 51. Die Versammlung wird durch den Präsidenten eröffnet und geschlossen.

§. 52. Wenn Jemand solcher Ausdrücke sich bedient, welche gegen die Würde

(Die Ueberfluthung von Nagy-Bun.) Aus Schäßburg, 15. Mai, wird uns geschrieben: Es war der heiligste...

Am 2 Uhr fuhr ein Wagen nach Nagy-Bun. Außerhalb der Stadt sahen wir von der Landstraße aus zahlreiche Bauern, meist...

In Weiskirchen lagen 8 Leichen in der Mühle. Auf die Bunter hatten die Wiesengründe des Baron Szentkereszty...

Die Leute im Dorf aber erzählen folgendes: Drei Tage vor dem Unglück kam ein altes Weib, das man für eine Zigeunerin hielt, ins Dorf...

(Ausstellung.) Im Monate September findet bekanntlich in Temesvar, gelegentlich des baselst. togenes Landesagrarcongresses, eine Ausstellung statt...

(Trafikanten.) Ein Priester in Niemet wollte mehreren Concilialräthen, darunter auch dem Blasenborfer Metropolitane Vancea ein Geschenk machen...

(Eine gefährliche Reise.) Ein Viererpaß wird augenblicklich ein Boot von der 20 tägigen Anzehrtheit, in welcher zwei Seepolaren die waghalsige Reise über den atlantischen Ocean unternehmen wollen...

Zur Aufklärung.

Die pikante „Erklärung“ des Herrn Forstmeisters Samuel Bergleiter, im Blatt Nr. 106 d. S. 3. v. m. d. S. B. enthält besonders viel des Ausergewöhnlichen.

Es wird uns nämlich die Forstbetriebsregulirung sogar als „eigenthümliches Geistesproduct“ zugeschrieben.

Wir würden freilich stolz darauf sein, wenn wir der Urheber dieser vortheilhaften Einrichtung wären; — so aber gebührt Vater Cotta und Hartig das Verdienst, und nach denen, Presler, Breyman, Liebich und Funke, die eifrig zum Ausbau der Sachverkmehrbode beigetragen haben.

Das sind unsere Quellen, aus den Werken jener hochverdienten Männer, und Professoren der Forstwissenschaft haben wir die Kenntnisse der Forstbetriebsregulirung erlangt, und darnach praktisch geübt; — und diese Männer sollen nach der Ansicht des Herrn Forstmeisters Samuel Bergleiter bloß Unfinn und überflüssiges geringfügiges Zeug gelehrt haben?!

Wenn ferner der Herr Forstmeister aus unserer Berichtigung in Nr. 93 dieses Blattes herausfindet, als hätten wir einen haubaren Eichenhochwald von 1469 Joche jeden Kapitalwert abgeprochen, — so ist dies sehr bedenklich.

Nachdem wir sagten, daß die sädt. Waldungen bei einem jährlichen Reinertrag von 4760 fl. sich mit 1 pCt. rentirt haben; — so ist doch klar genug, daß wir den Kapitalwerth mit 476.000 fl. angenommen haben mußten? —

Wir schätzen den gesammten sädt. Waldbesitz incl. des Vongarder Waldes sogar viel höher im Werthe, — wollten aber aus Mangel, weil die forstwirtschaftliche Ertragsstatistik gar so groß in Nr. 67 dieses Blattes abgedruckt war, — das Ertrags-Percent nicht gar so klein hinstellen.

Ein „Magazin von disponiblen Holzmaterial“ wäre nur dann „überreich“, — wenn es auch jährlich und nachhaltig ein überreiches Erträgniß abwerfen würde. Bei der forstwirtschaftlichen Handelt es sich allein um den höchstmöglichen und nachhaltigen jährlichen Ertrag, — und was in dieser Richtung durch rationellen und geregelten Forstbetrieb erzielt werden kann, mögen die hier folgenden forstwirtschaftlichen Daten vollends bestätigen.

Wir haben dieselben aus Nr. 113 des Wiener Tagblattes vom 25. April 1870 entnommen, und nennen die Quelle, im Falle der Herr Forstmeister etwa geneigt wäre, auch dorthin zu entgegnen.

In genannten Blatte heißt es nämlich: „Der dem Staate gebührige Theil des Wienerwaldes umfaßt eine Area von 52.823 Joche, wovon 47.822 Joche Waldboden ist.“

Aus den amtlichen Acten ist nachgewiesen, daß der Reinertrag der Staatsforste des Wienerwaldes im freien Steigen begriffen ist, und zwar betrug das Reinerträgniß per Joch Anfangs der 30-er Jahre — 2 fl. 9 kr. — gegen Mitte der 40-er Jahre — 6 fl. 13 kr. und Anfangs der 50-er Jahre 8 fl.

Ende des Jahres 1866 stellte sich pro 1866 ein Reinerträgniß von 563.742 fl. 66 1/2 kr., und ein Vorrath von 60.900 Klaftern Holz gegen 50.700 Klaftern des Vorjahres herant, was einen Ertrag von 11 fl. 78 kr. per stät. Joch entspricht.

Während in den gleichen Zeitraum der Holzpreis sich nur um 100 pCt. gehoben hat, stieg der Reinertrag des Wienerwaldes um mehr denn 400 Percent, Ein Beweis der rationellen Bewirtschaftung desselben.“

Der durchschnittliche Reinertrag des Wienerwaldes seit Anfang der 50-er Jahren beträgt also per Joch cir. — 10 fl.

Der Reinertrag der Hermannstädter Stadtwaldungen in denselben Periode beträgt bei 4300 Joch bloß 4760 fl. — folglich per Joch cir. — 1 fl. 10 kr.

Die Holzpreise in Wien verhalten sich zu denen in Hermannstadt etwa wie 2 zu 1. Der Reinertrag per Joch des Wienerwaldes zum Hermannstädter Stadtwald verhält sich wie 100 zu 11.

Bisfern sprechen wir nicht von der rationellen Bewirtschaftung der Staatsforste, sondern nur von der rationellen Forstwirtschaft überhaupt, — nicht weiter zu bemerken.

Damit aber sich der Herr Forstmeister nicht etwa noch weiter hin in der Person des Artikel-Verfassers, bezüglich „Forstbetriebsregulirung“ — irrret: — so nehmen wir keinen Anstand, und auf jede Gefahr hin, — auch zu unterfertigen.

Franz Fischer, ehemaliger Oekonomischer Geometer, früher Forstgeometer und Taxator.

Theater.

Hermannstadt, 20. Mai.

Hr. Eichensee scheint durch wiederholte Proben ihres Talents nach der Gunst des Publikums zu ringen; sie wird finden, daß weder dieses, noch die Kritik ihr dafür die gebührende Anerkennung verweigern werden. Ihre „Baronin Fersen“ in Kogers, „Dir wie mir“ war eine solche Leistung, welche bei deutlicherem Durchblickenlassen selbstbewußter Siegesgewißheit während des Koffettirens gegen „Weiß“ des gesunden Verstandes noch würdiger gewesen wäre. Herr Lechner brachte für seinen „Richard Weiß“ wohl das rechte Zeug mit, doch fehlte seiner Leistung jener hohe Grad von Politesse, welche wie ein geisteriger Richtersinn alle Töne der Charakteristik farbengesättigter und wirkungsvoller erscheinen läßt, Hr. Rainz hätte aus ihrem Kammermächtchen mehr machen können.

Eine recht befriedigende Gesamtwirkung erzielte die nachfolgende Revue v. S. u. p. s. „Galathée“. Nur müssen wir Hr. Soffini aufmerksam machen, beim Gesänge nicht fortwährend die Arme schulmüde herabhängen zu lassen. Herr Werberich, der ja ein guter Schauspieler ist, mag den Text seiner Arie an die Venus in Zukunft lieber recitiren, als sich mit Gesangs Schwierigkeiten plagen, denen er nicht gewachsen ist.

Literarisches.

(Das Neue Blatt) Nr. 22 ist soeben eingetroffen und enthält: „Pugnäsen.“ Ein Roman nach der Natur. Von L. K. v. Koblentz (Vollj. Servion). — „Die nachlässige Ren-Ennag.“ Mit Illustration von R. Gyllis. — „Wiener Photographie.“ Von Friedrich v. Mann. — „Gebulde Dich!“ Novelle von Hermann Golejennp. Mit Illustration E. Doppler. — „Die Mutter Cotta's.“ Novelle. Von Adeline Wiedemann. — „Kunst.“ Von Albert Hoffmann. — „Bilde auf das Culturleben aller Völker.“ — „Mittler.“ Eine Satire ohne Wirkung. Das Leben in der Meeresstiege. Nestor Requepian + „Correspondenz.“

Die unvollständige Revaloesceiro. — Das Geüb, die Täuschung die entlosten Ausgaben für wirkungsloses Medicinieren sind glücklich durch den Gebrauch der Revaloesceiro du Barry's beseitigt. Hinzu tritt Niemand mehr die heilbringende Wirkung von Du Barry's Revaloesceiro bewundernd, seit wir den tausenden von Lobprüchen von Ärzten und Laien heute die dankbare Zeugnung und die glückliche Kur seiner Heiligkeit des Papstes bezeugen können, nach unzähligen fruchtlosen Medicinieren. Rom, den 2. Juni 1836. Die Heiligkeit des Papstes ist ausgezeichnet, besonders indem er sich aller Arzneien, mocht man ihn zu heilen behauptete, enthält und von der vortheilhaften Revaloesceiro du Barry, welche erflaunend günstig auf ihn gewirkt, fast ausschließlich Gebrauch macht. — Man verleihe, daß seine Heiligkeit bei jeder Mahlzeit einen Teller voll davon genießt, und die Wohlthaten derselben nicht jedem zu preisen vermag. (Correspondenz aus der Gazette du Midi.) Bei zahlreichen Beispielen war das Leben von sehr langer Dauer gewesen, von drei bis zu sechzig Jahren häufig und unter die hervorragendsten derselben gehörte: Unverdaulichkeit, Verstopfung, geistige Funktionen, Verhärtungen, scharfe Gicht, Krämpfe, Spasmen, Ohnmacht, Sobrennen, Diarrhoe, Reizbarkeit der Nerven, Affectionen der Leber, Galle und Nieren, Blähungen, Herzfehler, nervöse Kopfschmerzen, Taubheit, Krämpfe in Kopf und Ohren, Schwindel, Schmerzen zwischen den Schultern und in fast allen Theilen des Körpers, chronische Entzündungen und Magenaffectionen, Ausschläge auf der Haut, Fieber, Stropheln, Arrnuth an Blut, Lungen- und Nieren-Schwäche, Wasserhust, Licht, Inflammation, Grippe, Pleuritis, Lungen-, Schlaflosigkeit, Anreizung gegen Gesellschaft, Unfähigkeit zum Studiren, Depressionen, Gebärmutter-Schwäche, Anstiegen des Uterus zum Kopfe, Entzündung, Melancholie, grundlose Furcht, Unentschlossenheit, Mangelhaftigkeit, u. s. w. — 65,000 Certificaten, worunter eines Sr. Heiligkeit des Papstes, des hochwürdigsten Grafen Platen, der Markgräfin von Breslau, der Gräfin Casselmann, der Doctorin Burger, Stein, Angelstein, Spohland, Ute, Harvey, u. c. u., wovon Copie gratis und portofrei auf Verlangen.

Dieses sohlbare Nahrungsmittel wird in Apotheken mit Gebrauchsanweisung von 1/2 Pfd. fl. 1. 50., 1 Pfd. fl. 2. 50., 2 Pfd. fl. 4. 50., 5 Pfd. fl. 10., 12 Pfd. fl. 20., 24 Pfd. fl. 36 verkauft. — Auch Revaloesceiro Chocolatée in Pastillen für 12 Lagen fl. 1. 50. — Zu beziehen durch Du Barry & Co., in Berlin, 178. Friedrichstraße; Felix & Sarrotti in Berlin, 191. Friedrichstraße; J. C. v. Neumann & Sohn, 51. Lindenstraße, Emil Kariq, 94. Leipzigerstraße; J. E. Schwarze Söhne, 30. Markgrafenstraße; Barry du Barry & Co. in Wien, Goldschmidg. 8.; in Frankfurt a. M. 10. Neumarkt; Henry Kistler & Co. in Hamburg, 41. Kalbengasse; in Posen bei Giesner; in Leipzig bei Theodor Pittmann, Hoflieferant; in Breslau bei Schwarz; in Potsdam bei Schwarze; in Pest 3. v. Török; in Prag durch J. F. F. in Preßburg durch Felix Pistori und in Klagenfurt durch P. Birnbacher; in Kaufenburg bei J. Kronstädter und in allen Städten bei Droguen, Delicatessen- und Spezereihändlern.

Das Handlungsbuch Joh. Egon W. Kaura in Hamburg erfreut sich eines sehr großen Zuspruchs auf Bestellungen zu der demüthig beginnenden großen Geldverlosung. Dessen benannte Firma kann bestens empfohlen werden, sowohl wegen der prompten Ausführung der Aufträge, wie auch wegen der sorgfältigen Uebermittlung der amtlichen Zeichnungslisten und wer sich daher an dem erwähnten Unternehmen beteiligen will, wird durch die im heutigen Blatte stehende Annonce des obigen Hauses besonders aufmerksam gemacht.

Teleg. Wiener Cours vom 19. Mai 1870.

Table with financial data including 5% Metallbank, 5% National- und Novem.-Anleihen, 5% National-Anleihen (Silber), 1849er Staats-Anleihen, Bankactien, Creditactien, London, Siebenb. Eisenbahn-Actien, Prioritäts-Diligationen, Ostbahn (80 fl.), Ostbahn (300 fl.), Ungar. Grundrentenobligat., Temesb., Siebenb., Croat.-Slav., Silber, A. t. Minn.-Dufaten, Napoleon's or.

Siezu eine Beilage.

Betreff der W... dann in den... und Szamos-Uj... rücksichtlich der...

In Folge... erlosenen hebe... nisteriums wir... Arbeiten folge... I. Die... der neuen Grun... (mit Ausnahme... den), sowie in... burg und Szam... werten die G... hrisigen Parzel... 1870 angefang... getheilten Grun... den bemessenen... aufgelagert wer... II. Die... haben zu führe... a) Das... meinder... flecks... Gyerb... Zsuk, ... vás, Be... calistr... b) Das... die f... c) Das... die f... d) Das... die f...

III. Käu... handlungen, we... haben und bei... men sind, werde... mungen erlässe... 1. Es w... eines schon zur... der Grundbuchs... vor dem 1. Juni... oder Pachtrecht... Ab-, Zu- oder... tolfollen, es sei... schaften, der... oder in Bezug... Verhältnisse auf... 31. Januar 187... zum Nachstehe... 1870 angefangen... Protokollen ent... Rechte realiter... macht werden f... Diese Akt... buchs-Protokolle... ohne Unterschieb... alten, schon au... noch geführten... Folien und Re... möge eine Parte... Eigenschaft ein... einen Gerichte... bereits erledigt... Die Ver... insbesondere alle... bei der Lokalisi... noch von den d... treteten geltend... geblisch stärkere... missionell erhobe... eingetragenen f... Lokalisirungs-W... nicht im Stande... in den Grundbuch... Verhandlung-... nicht.

2. Es w... a) auf die... tragamen... des Al... 1853. W... aus ein... sprüche... welfchen... b) nach der... noch ein... Pfandem... gefordert... folge lä... 1871 an... abhängig... in dem G... bereitet r... trageung... ihnen n... zur Arme... urkundlich... 3. Es wer... die in den Grun... schaften Prioritäts... Rechte durch Inte... erworben haben, o... erwerben, hiermit... der Uebertragung... buchsehr läng... so gewis anzun... worbenen Prioritäts... wegen bei ge... Juni 1870 her...

Kundmachung

Betreff der Verkaufsanzeige der im Koloser Comitae, dann in den k. k. Freistädten Klausenburg, Schäßburg und Szamos-Ujvár durchgeführten Localisirungs-Arbeiten rüchlich der aufgenommenen Grundbuchs-Protokolle.

- a) Das Koloser Comitats-Gericht für alle Gemeinden des Koloser Comitates und des Martineses Kolos, mit Ausnahme der Gemeinden: Győr-Vásárhely, M.-Sárd, Kara, Pata, Alsó-Zsuk, M.-Kályán, Katona, Légon, Mező-Szilvás, Berkenyes und Faragó, in denen die Localisirung noch nicht eingeführt ist.

III. Rückichtlich derjenigen Geschäfte und Amtshandlungen, welche mit dem 1. Juni 1870 zu beginnen haben und bei den oben genannten Gerichten vorzunehmen sind, werden folgende Anforderungen und Bestimmungen erlassen:

1. Es werden alle Personen, welche zu Folge eines schon zur Zeit der vorgenommenen Authentification der Grundbuchs-Protokolle bestanden, oder doch noch vor dem 1. Juni 1870 erworbenen Eigentums, Pfand- oder Pachtrechts eine Verichtigung, Ergänzung, oder Ab-, Zu- oder Umschreibung in den Grundbuchs-Protokollen, es sei hinsichtlich der Bezeichnung der Liegenschaften, der Zusammenstellung der Grundbuchkörper, oder in Bezug auf die Erhebung der eingetragenen Besitzverhältnisse anprechen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche so gewiß bis einschließig 31. Januar 1871 anzumelden, widrigenfalls dieselben zum Nachtheil dritter Personen, welche vom 1. Juni 1870 angefangen auf Grundlage der in den Grundbuchs-Protokollen enthaltenen Einträge weitere bürgerliche Rechte realiter erwerben, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Anmeldung hat sich auf alle in den Grundbuchs-Protokollen noch nicht eingetragenen Besitzrechte ohne Unterschied zu erstrecken, dieselben mögen in den alten, schon außer Gebrauch gesetzten, oder in derzeit noch geführten Fajfions-Grund oder anderen Büchern, Folien und Registern vorkommen oder nicht; und es möge eine Partei rüchlich einer an sich gebrauchten Liegenschaft ein Besitzumschreibungs-Gesuch bei irgend einem Gerichte angebracht haben, und dieses Gesuch bereits erledigt sein oder nicht.

- 2. Es werden ferner alle Personen, welche a) auf die in den Grundbuchs-Protokollen eingetragenen Liegenschaften nach den Bestimmungen des Allerh. Patentes vom 29. Mai 1853. Abticial- oder Pfandeinlösungsrechte, oder aus einem anderen Rechtstitel Eigentums-Ansprüche bereits geltend gemacht haben; oder welche b) nach den Bestimmungen jenes Patentes noch eine längere Frist zur Geltendmachung des Pfandeinlösungsrechtes zukommt; — hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bei Vermeidung der im vorhergehenden Absätze I. bestimmten Rechtsfolge längstens bis einschließig 31. Jänner 1871 anzumelden, und im Falle a) den noch anhängigen Rechtstitel zur Anmerkung desselben in dem Grundbuchs-Protokolle oder das ihnen rechtlich zugehörige Recht zur Uebertragung in dasselbe; im Falle b) aber das ihnen noch zukommende Pfandeinlösungsrecht zur Anmerkung im Grundbuchs-Protokolle unter urkundlicher Bezeichnung auszuweisen.

3. Es werden weiter alle Personen, welche auf die in den Grundbuchs-Protokollen eingetragenen Liegenschaften Prioritäts-, Pfand-, Servitut-, oder andere Rechte durch Intabulationen, Eintragungen, Anmerkungen oder gerichtliche Pfandbesreibungen entweder schon erworben haben, oder bis zum 1. Juni 1870 etwa noch erwerben, hiemit aufgefordert, diese Rechte zum Zwecke der Uebertragung derselben in den Lastenhand der Grundbuchkörper längstens bis einschließig 31. Mai 1871 so gewiß anzumelden, widrigenfalls sie der früher erworbenen Priorität dieser Rechte verlustig sein würden; wogegen bei gehöriger Anmeldung ihre bis zum 1. Juni 1870 bereits erworbene Priorität dieser Rechte

auf gegen die von diesem Tage an eintretenden neuen Erwerber und Hypothekgläubiger dieser Grundbuchs-Körper Aufrecht bleibt.

4. Die in den vorhergehenden Absätzen bestimmten Edictalfisten lassen weder eine Frist-Erweiterung, noch eine Rechtsfertigungs- oder Prozeß-Erneuerungs-Klage zu.

5. Die verlaubarten Grundbuchs-Protokolle sind vom 1. Juni 1870 angefangen, als Grundbücher im Sinne des §. 321. des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu betrachten und zu führen; es können daher von diesem Tage angefangen auf die darin eingetragenen Liegenschaften neue Eigentums-, Hypothek- oder andere dingliche Rechte nur durch die gesetzmäßige Eintragung in dieselben und nur unbeschadet der schon früher auf diesen Liegenschaften bestanden, und innerhalb der Edictalfrist angemeldet, und ausgewiesenen Ansprüche erworben, auf andere Personen übertragen oder aufgehoben werden.

6. Die Vorschriften, nach welchen die Parteien und Gerichte bei der Vornahme und Durchführung der in diesem Edicte bezeichneten Geschäfte und Amtshandlungen sich zu richten haben, sind in dem mit Justizministerial-Verordnung vom 5. Februar l. J. erlassenen Grundbuchs-Verfahren (Rendeletek Tára 1870 evi I. és II. fuzet) enthalten.

7. Diejenigen Gläubiger, welche durch etwaige Eintragung in der Priorität ihrer eigenen oder einzutragenden Forderungen Nachteile erleiden würden; können ihre Einwendung auch Dritter Personen gegenüber noch sechs Monate nach Verlauf der im obigen Absätze 3. bemessenen Zeitfrist und somit bis Ende November 1871 geltend machen, mögen sich nun ihre Einwendungen auf die Richtigkeit, das Aufhören, oder auf die Priorität der Forderung beziehen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist, können solche Einwendungen Dritter Personen gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Die unter II. bezeichneten Gerichte werden sich bei ihren Amtshandlungen des Wappen-Siegels ihrer betreffenden Gerichtsbehörden bedienen. Klausenburg, am 15. Mai 1870.

Die könig. ung. Grundbuchs-Direction für Siebenbürgen.

Licitationen.

3. 327/1870. Offert-Verhandlung.

Bezugs Sicherstellung des Brennholzbedarfes der Landes-Irrenanstalt pro 1870/71, und zwar von 280, eventuell 305 n. d. Klaftern harten Brennholzes wird Samstag den 4. Juni 1870, Vormittags 10 Uhr, in der Anstalts-Kasse eine amtliche Verhandlung stattfinden, und zwar lediglich auf Grund der bis dahin eingelangten schriftlichen Offerte, daher mit Ausschluß jeder mündlichen Licitation.

Das obige Holzquantum, welches aus 36" langen Scheitern bestehen muß, kann auch in kleineren Partien (jedoch nicht unter 50 Klaftern) von verschiedenen Erstehern geliefert werden, doch hat bei sonst gleichen Einheitspreisen derjenige Differenz den Vorzug, welcher die ganze Lieferung übernimmt.

Die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages können von heute an täglich während den üblichen Amtsstunden in der Anstalts-Kasse eingesehen werden; in diesen Bedingungen sind auch die Lieferungsstermine enthalten, bei deren Feststellung auf die durch Feldarbeiten am wenigsten in Anspruch genommenen Jahreszeiten Rücksicht genommen worden ist.

Vorschriftsmäßig abgestimmte, gestempelte, den Angebot für eine n. d. Klafter und die Summe der zu liefernden Klaftern in Ziffern und Buchstaben enthaltende, eigenhändig unterfertigete, mit dem weiter unten beizufügenden Badium und der Erklärung: daß dem Offerenten die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages bekannt sind und er sich denselben unterzieht, versehen, wohlversiegelte, schriftliche Offerte können bis zum Verhandlungstage, d. i. den 4. Juni 1870, Vormittags 10 Uhr, eingebracht werden, nach Beginn der Verhandlung einlangende Offerte finden keine Berücksichtigung.

Das den schriftlichen Offerten beizufügende, entweder aus barem Gelde oder aus nach dem Tagescourse berechneten Wertpapieren bestehende Badium beträgt:

Table with 2 columns: Quantity and Value. 300 fl. a. W., 100 Klaftern 100 fl., 50 50 fl.

welches durch den oder die Erstehere bei Abschluß des Vertrages titulo Caution auf 10 Procent des Gesamt-Erhebungspreises zu ergänzen sein wird.

Hermannstadt, am 12. Mai 1870.

Die Direction der Landes-Irrenanstalt.

Nro. 543/Civ. 1870.

Edictu

Din partea judecat. districtuale in Fogarasiu se face cunoscuta, ca la cererea Adv. Densusianu, ca reprezentantele eriloru dupa Josef Stierzing din Fogarasiu, sa concesus spre acoperirea pretensiunei cambiale de 2000 fl. v. a. c. s. c. vendiarea executiva a realitatiloru ale executului Moise Wachspres din Fogarasiu, asaltore in cetatea Fogarasiu sub Nro. 633 si 634 deja ponnorate, si pretiuito cu 7544 fl. 24 1/2 kr. v. a. determinanduse spre acestu scopu 20-lea Iunie, ka a 1-lea, er' 1-a Augustu 1870 ca alu doilea terminu, totudeuna la 10 ore a. la fatia locului, adeca la realitatile destinate spre vendiarea. La acesta se invita jubitori de cumparare, cu acelu adaus, ca conditionile de vendiarea, se potu vedea si pana la terminu la acesta judecatoriei de-coursulu oreloru oficiose.

Totu deodata suntu provocati toti aceia credi-

tori ipotecari, cari nu locuescu in — seu in apropiere residentiei judecatoriei, a se ingrijii de mandatori la importirea pretiului insinnendu numeleloru pona la dioa vendiarei, caci la din contra voru si reprezentati prin curatorulu denumindu din oficiu; asemena si aceia, cari cujela a avea drepturi de preteusiuni de proprietate, sau de prioritate la realitatile de sub cestiune — a si insinua acelea drepturi in 15 zile dela ultima dioa a publicarei acestui Edictu. — Caci la din contra iutrepriandea neputenduse impedeaca, — se voru indrepla numai la superplusulu pretiului de cumparare.

Fogarasiu, in 2. Maiu 1870.

Din siedintia judecatoriei districtuale.

Erste Siebenbürger Eisenbahn. Linie Arad-Karlsburg. Fahr-Ordnung.

Die Personenzüge schließen sich in Arad den Zügen der Teißbahn in beiden Richtungen an.

Table with 4 columns: Station, Departure, Arrival, and Notes. Includes stations like Siboth, Broos, Piski, Déva, Branyicska, Illye, Zám, and Soborsin.

Post-Anschlüsse.

- 1. Zwischen Hermannstadt und Karlsburg, 2. zwischen Hermannstadt und Klausenburg über Karlsburg und

3. zwischen Klausenburg und M.-Básárhely über Thorba täglich einmalige Mallefabrten eingerichtet, mit welchen nur 3 bis 4 Reisende befördert werden können.

ad 1. Die Mallefabrten Hermannstadt-Karlsburg werden täglich

a) von Hermannstadt um 6 Uhr Nachmittags abgehen, im Bahnhofe zu Karlsburg um 2 Uhr 20 Minuten und in der Stadt Karlsburg um 3 Uhr Morgens eintreffen.

b) Vom Bahnhofe in Karlsburg um 4 Uhr Nachmittags abgehen und 5 Minuten nach Mitternacht in Hermannstadt anlangen. Sie schließen sich daher an die von Karlsburg abgehenden und an die dort ankommenden Bahnzüge an.

ad 2. Die Mallefabrten Hermannstadt-Klausenburg werden

a) von Hermannstadt täglich um 10 Uhr Vormittags abgehen, treffen beim Bahnhof-Postamte in Klausenburg um 6 Uhr 5 Minuten und bei dem Stadtpostamte um 6 Uhr 35 Minuten Abends, dann in Klausenburg um 6 Uhr Morgens ein;

b) Die Rückfabrt von Klausenburg erfolgt täglich um 4 Uhr Nachmittags, und das Einlangen beim Bahnhofe in Karlsburg um 3 Uhr Morgens und in Hermannstadt um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Durch diese Mallefabrten werden die nöthlich von Karlsburg gelegenen Postämter mit der siebenbürgischen Eisenbahn in einen directen Anschluß gebracht.

ad 3. Die Mallefabrten Klausenburg-Maros-Básárhely werden:

a) von Klausenburg täglich um 10 Uhr Abends, von Thorba — nach Anknit der Hermannstadt-Klausenburger Fabrten — um 3 Uhr Morgens abgehen, und in Maros-Básárhely um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags eintreffen, dann

b) von M.-Básárhely um 9 Uhr Morgens, Abends zurückkehren und in Thorba um 9 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Klausenburg um 9 Uhr 40 Minuten Abends einlangen.

4. Die Mallefabrten von

a) Hermannstadt nach Kronstadt werden täglich um 2 Uhr nach Mitternacht oder 2 Stunden nach Anknit der von Karlsburg einlangenden Mallefabrten abgehen, und in Kronstadt um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags eintreffen, d. m.

b) von Kronstadt täglich um 7 Uhr Abends zurückkehren, und in Hermannstadt um 10 Uhr 15 Minuten Morgens anlangen.

5. Zwischen Kronstadt und St.-Martonsfalva und St.-Miklos wird die Postverbindung

a) von Kronstadt durch eine jeden Montag abgehende Mallefabrt und an den anderen Wochentagen durch Botenfabrten und

b) von St.-Miklos durch eine, jeden Mittwoch abgehende Mallefabrt und an den anderen Wochentagen durch Botenfabrten unterhalten.

Von Kronstadt erfolgt die Abfabrt um 12 Uhr Mittags, die Anknit in Martonsfalva an den nächsten Tagen zwischen 4 und 5 Uhr Morgens und in St.-Miklos nach 2 Uhr Nachmittags. Die Rückfabrt wird von St.-Miklos um 5 Uhr Nachmittags, die Anknit in St.-Martonsfalva gegen Mitternacht, und in Kronstadt an den darauffolgenden Tagen zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags stattfinden.

6. Die zwischen Hermannstadt und Maros-Básárhely und Bistritz, dann zwischen Hermannstadt-Schäßburg-St.-Martonsfalva bestehenden Malle- und Botenpost-Verbindungen bleiben unverändert, nur erfolgt mit Rücksicht auf die von Karlsburg in Hermannstadt, dann von Klausenburg in M.-Básárhely eintreffenden Mallefabrten deren Abfertigung

a) von Hermannstadt um 2 Uhr nach Mitternacht, b) und der entgegengesetzten Richtung von Bistritz um 8 Uhr Abends,

c) von Maros-Básárhely um 12 Uhr Mittags, d) von St.-Martonsfalva gegen Mitternacht und

e) von Schäßburg um 6 Uhr 40 Minuten Abends.

Die Direction.

1000 fl.

gegen Hypothel in Hermannstadt sind sogleich zu vergeben. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Eine Gouvernante

der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig, die auch eine vorzügliche Clavier-spielerin und in allen weiblichen Handarbeiten bewandert sein muß, wird zu einem 14jährigen Mädchen aufgenommen. Gefällige Offerte mit Zeugnissen und Gehaltsanspruch unter Adresse: Josef Fleissig, Fogarasch.

Aechter Cognac

von Alex. Maignon in Cognac à 2 Gulden die Flasche

bei Michael Sill in Hermannstadt.

Sonntag den 22. Mai 1870

Eröffnung

der Voll- und Douche-Bäder

in der Frühbeck'schen Bade-Anstalt für den Sommer-Cours 1870.

Das Nähere besagen die Anschlagzettel.

Hermannstadt, am 17. Mai 1870.

Franz Frühbeck.

1864^{er} Promessen,

250,000 fl. Haupttreffer,

Ziehung am 1. Juni 1870,

à 3 fl. 25 kr. sammt Stempel,

bei Abnahme von 10 Stück 1 gratis, zu haben in der Wechselstube des

P. J. Kabdebo in Hermannstadt.

Haus-Verkauf.

Das Haus in der Schwimmschulstraße Nr. 175,

bestehend aus einem Haupt- und Nebengebäude, Scheuer, geräumigen Hof und großen Garten, worauf seit langen Jahren ununterbrochen Wirthschafts-Handlung, Tabak- und Salzberedung betrieben wird, ist aus freier Hand im Licitationewege gegen billige Bedingungen

Dienstag den 31. Mai l. J. zu verkaufen.

Nähere Auskunft: Fleischerstraße Nr. 10, rückwärts im Hofe.

Haus-Versteigerung.

Das Haus Nr. 645 in der Elisabeth-Gasse, in der nächsten Nähe des ehemaligen Stadt-Thores, wird am 20. Juni 1870 in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr im Versteigerungsweg daselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen können beim königlichen öffentlichen Notaren Herrn Friedrich Gundhart eingesehen werden.

Weinverkauf

aus den Jahren 1862, 1866, 1867, 1868 und 1869, aus jedem Jahrgang zwei bis drei Faß, Preisdurchschnitt 1 fl. 80 kr. d. W., wegen Local-Veränderung 8 Tage Zeit, bei

Franz Klein in Geltau.

Commis-Stelle.

Ein tüchtiger Eisenhändler-Detailist, der drei Landbesprachen mächtig, findet Aufnahme bei

Heinrich Schul in Fogarasch.

Fogarasch, den 13. Mai 1870.

Curort

Robitsch-Sauerbrunn

(Steiermark),

1 Stunde von der Südbahnstation Pölschach, altberühmt durch seinen heilkräftigen Glaubensheilung, als dem köstlichsten, geschmacklichen Erfrischungstrank und nützlichsten Heilmittel bei Verdauungsschwäche, Magen- und Darmkatarrhen, bei Nervenleiden, Hämorrhoiden, bei Gicht in Folge zu hoher Lebensweise, bei übermäßiger Fettbildung, bei mangelhafter Bluterzeugung, Bleichsucht, Hypochondrie. — Herrliche Lage, vorzügliches Klima, Saison von Mai bis Oktober. — Prachtvoller Curort, elegante Conventuals- und Zehel-Localitäten, Café, Terrasse, Wandelbahn, großes Cur-Casino, Bill, Concerte, vorzügliche Restauration, elegante und billige Wohnungen, Post- und Staats-Telegraphen-Station, lebhafter Post- und Mithwallen-Verkehr, mit directem Anschlusse an alle Personen- und Eilzüge zu Pölschach.

Mineralwasser- und Wohnungsbestellungen an die Direction der Landes-Curanstalt Robitsch-Sauerbrunn, Steiermark; durch dieselbe Preisliste, Programme, Bade-Broschüren unentgeltlich; letztere auch in allen Buchhandlungen und größeren Mineralwasser-Handlungen.

3-3

Picant! Interessant!

8 höchst picante interessante Bücher, dicke Bände (nicht Bändchen), mit verfeinerter Beilage von 20 feinen Bildern versendet gegen Einsendung von 5 fl. österr. Banknoten

Sigmund Simon in Hamburg.

1-4 Bücher-Exporteur, große Bleichen 31.

Warnung!

Die Stahl- und Feilenfabrik Hainfeld—
 Wien, warnt hiermit ihre Abnehmer vor einem
 Schwindler, der sich als deren Agent, ohne jedwede
 Vollmacht zu besitzen, ausgiebt und sich namentlich durch
 Zusage von höher gestellten Rabatten kenntlich macht.
 Für allfällige Bekanntschaft dieses Schwindlers
 wird entsprechende Erkenntlichkeit zugesichert.
 Diese Warnung wird mit der Anzeige verbunden,
 daß die Vertretung der Fabrik für Ungarn, Sieben-
 bürgen u. c. einzig und allein dem Herrn
Josef Kleintsek in Neusatz
 übertragen ist. — Mein Fabricat trägt das Fabriks-
 zeichen: **A. Fischer.**
 Hainfeld, den 27. April 1870.
**Die Stahl- und Feilenfabrik Hain-
 feld — Wien.**
Georg Fischer.

20,000 Exemplare bereits im In- und Auslande
 vergriffen.
 Zehen erschien: 3., sehr verbesserte Auflage mit
 10 Abbildungen:
**Die geschwächte
 Manneskraft,**
 deren Ursachen und Heilung.
 Dargestellt von **Dr. Bisenz.** Mitglied der med.
 Facultät in Wien. Preis fl. 2, mit Franco-Post fl. 2.30.
 Zu haben in der Ordinations-Anstalt für
Geheime Krankheiten
 (eigentlich Schwäche)
 von **Med. Dr. Bisenz.**
 Stadt, Judenplatz, Currentgasse Nr. 12, 2. Stod.
 Tägliche Ordination von 11—4 Uhr.
 Auch wird durch Correspondenz behandelt und
 werden Medicamente besorgt. (Mit Postnachnahme
 wird nichts versendet.) 22—50

Original-Staats-Prämien-Loose sind überall zu kaufen und zu spielen erlaubt.
175,000 Gulden
 als Hauptgewinn bietet die große, neueste Staats-Prämien-Verloofung, welche von der
 hohen Regierung genehmigt und garantiert ist.
 Die Hauptpreise sind: Gulden 175,000, 105,000, 70,000, 35,000, 26,250, 21,000,
 2 à 17,500, 2 à 14,000, 3 à 10,500, 3 à 8,750, 12 à 7,000, 2 à 5,250, 34 à 3,500, 4 à 2,625,
 155 à 1,750 u. c., in Allem 29,000 Gewinne mit Gulden 3,257,800.
 Die sehr beliebte und vortheilhafte Geldverloofung erfreut sich eines sehr großen Zuspruchs und mache daher
 Jedermann darauf aufmerksam, wenn er die günstige Gelegenheit, sein Glück zu versuchen, nicht ohne Vertheil vorübergehen
 lassen will, sich an das unterzeichnete, mit dem Verkauf beauftragte Großhandlungsbüro zu wenden, wo jeder Auftrag prompt
 und zur vollen Zufriedenheit ausgeführt wird; auch erhält Jeder die mit dem amtlichen Stempel versehenen Original-Lose
 selbst in Händen und Gewinne sofort nach Einlieferung überhandt. Ziehungspläne werden jeder Bestellung beigegeben und
 nach jeder stattgefundenen Ziehung jedem Theilnehmenden umgehend die Ziehungsliste zugesandt.
 Da schon am **9. und 10. Juni 1870** die Ziehung beginnt, werden gegen Einlieferung des Betrages für
 1/4 Original-Staats-Prämien-Lose 5. W. fl. 8,
 1/2 " " " " " " 4,
 3/4 " " " " " " 2
 alle Aufträge sofort ausgeführt. — Wer daher sich an diesem günstigen Unternehmen betheiligen will, beliebe sich baldigst
 und direct zu wenden an
Joh. Egon W. Kaura,
 Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg.

Bad Baassen
 bei Mediasch in Siebenbürgen.
 Eröffnung am **26. Mai 1870.**
 Die job- und bromhäftigen Soolenbäder Baassen's, welche Tausenden von Leidenden die vollkommenste
 Gesundheit wieder gegeben, haben sich als heilkräftig bewährt, insbesondere bei Gicht, Rheumatismus
 in allen Formen, Scrophulose, Chronischen Entzündungen der Gelenke, Verkrümmung der
 Gliedmaßen, Sehnenverkürzung derselben, Anschuppung und Chronische Entzündung der
 Gebärmutter, Dysmenorrhoe, Amenorrhoe, Mercurialsiechthum, inveterirter Sy-
 philis, Hämorrhoidalzustände u. c.
 Dieser vollständig renovirte, mit angenehmen Promenaden und neuen Gartenanlagen ausgestattete, im
 reizenden Thale gelegene (mit Wäldern und Weinbergen umgebene) Curort ist mit bestem Comfort eingerichtet,
 bietet hinreichende (für 2- bis 300 Familien) reine, gesunde und zweckmäßige Wohnungen, gute und billige
 Speisen und Getränke (auch die wichtigsten Mineralwässer), sowie prompte Bedienung, ärztliche Hilfe, zehn Zei-
 tungen in verschiedenen Sprachen, Curmusik, Billard, Bälle und sonstige Unterhaltungen. Gleichzeitig erucht
 Gefertigter ein P. T. Publikum sich wegen etwaiger Nachfragen bis zum 23. Mai „Hôtel Binder, Karlsburg“,
 vom 24. Mai an „Bad Baassen“ gefälligst wenden zu wollen.
Josef Binder,
 Hôtelier in Karlsburg und Pächter der Badeanstalt Baassen bei Mediasch
 in Siebenbürgen.

Wiener Wechselstuben-Gesellschaft.
 Actien-Capital: 3 Millionen Gulden.
**Ein- und Verkauf von Staats- und In-
 dustriepapieren, Loosen, Gold- und Silber-
 münzen, Promessen zu allen Ziehungen.
 Rimessen und Creditbriefe auf alle be-
 deutenden Handelsplätze Europa's und
 Amerika's. Aufträge für die hiesige, so-
 wie für alle auswärtigen Börsen werden
 auf das Reellste ausgeführt.**
Wiener Wechselstuben-Gesellschaft,
 Wien, Graben 8.

Schienen-Verfrachtung.
 Die Bauunternehmung der k. ung. Stsbahn veröffentlicht die Schienen-Verfrachtung von
 Alvincz nach Hermannstadt und Mediasch unter folgenden Bedingungen:
 von Alvincz nach Hermannstadt **60 Kreuzer,** 22—27
 " " " Mediasch **1 Gulden** per Centner.
 Eine Schiene wiegt beiläufig 4 1/2 Centner. 2 Zugthiere können 4 bis 6 Schienen ver-
 führen. Dies macht für eine Fahrt
 von Alvincz nach Hermannstadt 10 fl. 80 fr. bis 16 fl. 20 fr.
 " " " Mediasch 18 bis 27 fl.
 Jedem, der sich mit Fuhrwerk im Alvinczer Bahnhof-Magazin einfindet, werden die
 Schienen mit einem Lieferchein übergeben, und am Abladeplatze wird er gegen Uebergabe der
 Schienen und des Liefercheines täglich von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends baar bezahlt.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)
 Heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor **O. Killisch in Berlin,**
 jetzt: Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt. 9—152

EISENHALTIGER CHINA-SYRUP
 VON GRIMAULT & CO
 APOTHEKER, PARIS
 Dies ist eines der hervorragendsten
 Stärkungsmittel, die der Arzneischatz be-
 sitzt; es belebt die erschöpften Kräfte und
 verbessert das durch Krankheiten herab-
 gekommene Blut. — Der Eisen-China-
 Syrup von Grimault & Comp. ist durch
 die „Académie de médecine de Paris“
 ausgezeichnet und wird von allen ärzt-
 lichen Autoritäten empfohlen, er ist von allem gutem Erfolg bei Kindern, wie bei Erwachsenen; hauptsächlich wird er mit Erfolg
 angewendet gegen **Bleichsucht, Blutarmuth, Unregelmäßigkeiten der Menstruation,** und eben so erfolgreich wird
 er gegen die Magenbeschwerden angewendet, denen die Damen so häufig unterworfen sind. Er erleichtert die Entbindung junger
 Menschen, erregt den Appetit, bestärkt Verdauung und verleiht dem Aussehen die frühere Frische wieder. Zum Schutze gegen
 Nachahmungen beliebe man die Etiquette **Grimault & Comp.** zu verlangen. — **Depôts:** In Hermannstadt bei den
 Herren **Wisselbacher & Schuber;** in Schäßburg bei Hrn. **J. S. Leutich;** in Kronstadt bei Hrn. **Jekelius;** in Pest
 bei Hrn. **J. v. Loröf.**

**Samburg-amerikanische
 Nähmaschinen-Fabrik**
 von **Pollack, Schmidt & Comp.,**
 einzige General-Agentur in Oesterreich bei
Pittner & Schwarz, Wien, 1 Kärnthnering 1.
 Greifer, System Wheeler und Wilson, neu verbessert durch Brustkasten-Apparate und Nadelbügel . . . fl. 100
 Volla, Schützen-Maschine für Schuster, Schneider und Riemer . . . fl. 120
 Sewa-Maschinen für Schuster, Schneider und Riemer . . . fl. 120
 Knopfloch-Maschine, welche leicht und überwindliche Näthe erzeugt . . . fl. 190
 Doppelhep-Pantmaschinen, Greife-System, auch auf Tischchen zum Treten von fl. 27 bis . . . fl. 60
 Lamb's amerikanische Jacson-Strickmaschine . . . fl. 140
 Alle Erzeugnisse der Herren Pollack, Schmidt und Comp. wurden auf allen Weltausstellungen mit ersten Preisen aus-
 gezeichnet und sind von keiner Nachahmung erreicht.
Schriftliche fünfjährige vollständige Garantie.
 Großes Lager von englische Garne, Oel und Nadeln. — Aufträge werden per Nachnahme
 bestens effectuirt. 6—6

Falliment.
 Der große Concursmasse-Verkauf des Henri'schen Falliments ist in den Localitäten Tuchlauben
 No. 11 in Wien eröffnet.
 Sämmtliche Waarenvorräthe werden sowohl sämmtlich als auch en détail zu denselben niedrigen Preisen
 um den vierten Theil der Schätzung anverkauft.
 Nachstehend folgt Protocoll-Auszug der aus der Concursmasse zum Verkaufe kommenden Waaren,
 für Private sowohl wie für Wiederkäufer sehr vortheilhaft:
**Echt französische Battist-Tü-
 cher** in verschiedenen geschmackvoll-
 sten färbigen Sorten, elegant, für
 Herren sowohl als für Damen, das
 ganze Duzend nur fl. 4.80; wer-
 den auf Verlangen auch zu halben
 Duzenden gegeben.
**Echte französische weisse Lei-
 nen-Sacktücher,** von der ge-
 wöhnlichen bis zur feinsten Qualität,
 das ganze Duzend zu fl. 2, 2.50,
 3, 4 bis fl. 6; wird auch zu halben
 Duzenden gegeben.
**Echte Breßler weisse Leinen-
 Battist-Tücher** für Herren und
 Damen, schwerste Qualität, das ganze
 Duzend zu fl. 4.50, 5, 6 bis fl. 7.
Französische Battist-Tücher mit
 Reißsaum-Borduren in allen Farben,
 das ganze Duzend zu fl. 4.50 und
 fl. 5.50.
**Japanische weisse Glas-Bat-
 tist-Tücher** mit eleganten Atlas-
 Borduren, jedes Duzend in einem
 eigenen Etui, 12 Stück sammt Etui
 zu fl. 5.
**Shirtings, Perkalis, Weissgarn-
 Leinwänden** in Resten zu 20 und
 25 fr. per Elle. **Tafel-Gedecke,**
 Garnituren in Leinen, in Zwilch und
 Damast, Garnituren für 6, 12, 18
 und 24 Personen, Servietten und
 Taschentücher von gleichem Dessin um
 den halben Preis.
Höchst elegante englische Herrenhemden in jeder Größe, mit feinstem Leinenbrust, das Allerneueste,
 mit glatter Brust und auch mit halben exquisiten Saçon werden statt fl. 9 um fl. 4 anverkauft.
Elegante Herrenhemden aus Shirting mit färbiger Einfassung, das Allerneueste, statt fl. 6.50 für nur fl. 2.50.
Damen-Frisirmäntel aus feinstem Percall à 3 1/2 fl. und 4 1/2 fl.
 3/4 und 1/2 breite **Leintücher-Weben** ohne Naht; **Rumburger Handgespinnst,** 2 1/2, oder 2 3/4, Ellen
 für ein Leintuch, à 30 fr. bis 1 fl. 20 fr. per Elle.
 Verwendungen gegen Nachnahme nach allen Haupt- und Provinzialstädten der k. k. österreichisch-ungarischen Monar-
 chie. — Verpackung wird nicht gerechnet.
 Käufer bis zum Betrage von fl. 50 erhalten ein Taseltuch und sechs Servietten Rabatt.
 Kaufleute und Wiederkäufer bei größeren Partien Cassa-Scconto.
 Trotz der erstaunlich billigen Preise wird nur für reelle und durchweg schlechtere Waare garantirt.
Der Vorstand des Gläubiger-Ausschusses
 im großen Leinen- und Wäsche-Bazar Wien, Tuchlauben No. 11.

Er
 mit
 Sonntag
 für das
 das Bier
 ein W
 Postver
 Im
 baldjährig
 jährig 3 fl
 Im
 vierteljähr
 Redakteur
 Th. S
 Filial-Abor
 Kaufmann; in
 Nr.
 „German
 Pest
 getrigen fl
 Liffa
 Bewegung
 minister S
 (Anzeig
 beits-Kommissi
 tennung seiner
 dienste das gold
 (Erneueru
 kroatischen Abthe
 an der mit der
 Fettich zum d
 (Rame
 ringer für sich
 Die mit
 artikel den Ang
 schien das Ma
 binangehen, S
 beschwären, S
 rolle. Woher
 zu suchen? E
 „Potocki sei er
 oder es sei de
 constanz.“ B
 länger warten
 Verwirrung ang
 Die Gene
 des Aeußern
 günstige Ergeb
 reich wieder die
 einem Kriege g
 diesen Fall de
 will man dann
 die rothe Webe
 könnte, um den
 ausschließlich abe
 diesen Fall dro
 ches in unferer
 äußerer Erfola
 ten inneren Ze
 möglich wäre, i
 taill vorrück noc
 zung Braunen
 reichfreundliche
 lung des Graje
 fund, erheblich b
 Der Ober
 bietet eine offen
 rasch von seinem
 „Ich plan
 heutigen Verhan
 zu müssen“, spr
 gegenwärtige W
 weiter zu erwart
 richtige Auffassun
 Wird mir dies
 Auf ein le
 Oberstaatsanwalt
 „Es wird
 es für gut bef
 sehen recht gründ
 zum gefrigen La
 Länge getragene
 kurz und glatt ab
 frühern, wesentl
 rauf an, nicht b
 die Art und We
 Sefängnisordnun
 zunächst durch zu
 zu wollen.“

M. W. Kaura